

Muster-Nachtrag für Versorgungsordnungen und Betriebsvereinbarungen zur betrieblichen Krankenversicherung über die Hallesche Krankenversicherung a.G.

Einschluss „bKV-AIRbag“ - Verrechnung von Verwaltungskosten aus entgeltfreien Zeiten im Rahmen der betrieblichen Krankenversicherung

A. Bei unbefristeter Beitragszahlung für die Zeiten entgeltfreier Beschäftigung infolge Elternzeit, Bezug von Krankengeld und Familien-Pflegezeit

Nachtrag zur Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Krankenversicherung

Abschnitt VIII. der Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung vom _____._____._____ wird wie folgt neu gefasst.

VIII. Entgeltfreie Beschäftigungszeiten

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Beiträgen für seine Sozialleistungen besteht grundsätzlich nur, wie er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist. Dies gilt somit auch während eines betrieblichen oder ärztlichen Beschäftigungsverbotes i.S.d. MuSchG oder einer Erkrankung i.S.d. § 3 EntgeltFG.

Besteht das Beschäftigungsverhältnis hingegen ohne Entgeltanspruch fort (z. B. bei Elternzeit, häuslicher Pflege eines Angehörigen, längerer Krankheit über die Lohnfortzahlung hinaus, Schutzmaßnahmen i.S.d. § 28 IfSG, unbezahltem Urlaub, u.a.), so ruht grundsätzlich auch die Zusage auf betriebliche Krankenversicherung und der Arbeitgeber entrichtet für diesen Zeitraum keine Beiträge mehr. Somit besteht in dieser Zeit kein Versicherungsschutz mehr.

Abweichend davon erklärt sich der Arbeitgeber jedoch bereit, zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Beiträge auch während der entgeltfreien Beschäftigung aufgrund Elternzeit, Bezug von Krankengeld und Familien-Pflegezeit freiwillig weiter an die Hallesche Krankenversicherung a.G. zu entrichten. Unberührt davon bleibt aber die Möglichkeit der Einstellung der Beitragszahlung im Falle der Kündigung dieser Versorgungsordnung nach Abschnitt XIV. bestehen. Ebenso ist Verpflichtung des Arbeitgebers aus seiner Zusage auf betriebliche Krankenversicherung und insbesondere zur Zahlung von Beiträgen generell begrenzt auf die Dauer des zugrundeliegenden Gruppenvertrages.

B. Bei befristeter Beitragszahlung für die Zeiten entgeltfreier Beschäftigung infolge Elternzeit, Bezug von Krankengeld und Familien-Pflegezeit

Nachtrag zur Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Krankenversicherung

Abschnitt VIII. der Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung vom ____ . ____ . ____ wird wie folgt neu gefasst.

VIII. Entgeltfreie Beschäftigungszeiten

Der Beitrag zur betrieblichen Krankenversicherung wird vom Arbeitgeber nur so lange an die Hallesche Krankenversicherung a.G. gezahlt, wie er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist. Dies gilt somit auch während eines betrieblichen oder ärztlichen Beschäftigungsverbot es i.S.d. MuSchG oder einer Erkrankung i.S.d. § 3 EntgeltFG.

Besteht das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltanspruch fort (z. B. bei Elternzeit, häuslicher Pflege eines Angehörigen, längerer Krankheit über die Lohnfortzahlung hinaus, Schutzmaßnahmen i.S.d. § 28 IfSG, unbezahltem Urlaub, u.a.), so ruht die Zusage auf betriebliche Krankenversicherung und der Arbeitgeber entrichtet für diesen Zeitraum keine Beiträge mehr an die Hallesche Krankenversicherung a.G.. Somit besteht in dieser Zeit kein Versicherungsschutz mehr.

Abweichend davon erklärt sich der Arbeitgeber jedoch bereit, bei Elternzeit, häuslicher Pflege eines Angehörigen und unbezahltem Urlaub die Beiträge freiwillig weiter zu entrichten, längstens jedoch für die Dauer von ____ Monaten. Die ____-Monatsfrist beginnt dabei mit dem Ende der Lohnzahlung.

Unberührt davon bleibt aber die Möglichkeit der Einstellung der Beitragszahlung im Falle der Kündigung dieser Versorgungsordnung nach Abschnitt XIV. bestehen. Ebenso ist Verpflichtung des Arbeitgebers aus seiner Zusage auf betriebliche Krankenversicherung und insbesondere zur Zahlung von Beiträgen generell begrenzt auf die Dauer des zugrundeliegenden Gruppenvertrages.

Für die über den vorgenannten Zeitraum der freiwilligen Beitragszahlung hinausgehende Zeit der entgeltfreien Beschäftigung wird dem Mitarbeiter seitens der Hallesche Krankenversicherung a.G. jedoch die Möglichkeit eingeräumt, einen adäquaten Versicherungsschutz zu beantragen. Die Beitragszahlung hierfür erfolgt durch den Mitarbeiter direkt.

Nach Rückkehr des Mitarbeiters aus der entgeltfreien Beschäftigungszeit lebt die betriebliche Krankenversicherung automatisch wieder auf, es bedarf keiner Beantragung durch den Mitarbeiter.

Hinweis:

Sofern für andere Zeiten der entgeltfreien Beschäftigung ebenfalls freiwillig die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber aufrecht erhalten bleiben soll, bedarf es einer individuellen Anpassung der Mustertexte.